

Satzung des Vereins politential e.V. vom 21.05.2017

- geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.09.2018
- geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.09.2019
- geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.10.2021

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „politential“

(2) Sitz des Vereins ist Aachen. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt den Zweck

zur allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland beizutragen

zu bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke anzuspornen. kritischen und fähigen politischen Persönlichkeiten, die regelmäßig der deutschen Sozialdemokratie nahestehen, eine Plattform zur politischen Diskussion und Meinungsbildung zu bieten

zur politischen Bildung und Diskussionskultur beizutragen

seine Mitglieder in ihren gesellschaftspolitischen Aufgaben zu unterstützen

§ 3

Aktivitäten

Der Verein führt zur Förderung des Vereinszwecks Veranstaltungen, Seminare und ähnliche Bildungs- und Diskussionsangebote durch.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, um Mitglied des Vereins werden zu können.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag soll schriftlich, in Textform oder elektronisch an den Verein gestellt werden. Der Vorstand kann eine eintrittswillige Person dazu auffordern, bei Stellung des Aufnahmeantrags eine bestimmte Form einzuhalten, wenn ein sachlicher Grund hierfür vorliegt.

(3) Die Aufnahme in den Verein nach § 4 Abs. 2 S. 1 erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Aufnahmewilligen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in Textform mit. Die Aufnahme oder Nichtaufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, politischen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist für Personen gedacht, die beabsichtigen, das Vereinsleben durch aktive Mitarbeit in den Gremien sowie durch ideelle und finanzielle Unterstützung im Rahmen dieser Satzung mitzugestalten.

(3) Die politische Mitgliedschaft ist für Personen gedacht, die beabsichtigen, das Vereinsleben durch gelegentliche Mitarbeit sowie durch ideelle und finanzielle Unterstützung im Rahmen dieser Satzung mitzugestalten.

(4) Die Fördermitgliedschaft ist für Personen gedacht, die ihre Mitwirkung am Vereinsleben weitestgehend auf finanzielle Unterstützung beschränken wollen.

(5) Auf § 12 Abs. 10-12 dieser Satzung wird hingewiesen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet

- durch Austritt aus dem Verein (§ 7)
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
- durch Streichung aus der Mitgliederliste (§ 9)
- durch Tod
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben.

§ 7

Austritt

(1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch in Textform übermittelte Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03., 30.6., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt werden.

(2) Der Verein bestätigt dem Austretenden die Wirksamkeit seines Austritts.

(3) Dem Austretenden steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8

Ausschluss

(1) Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder begangen hat,
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnungen, schadet.

(2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(4) Das Präsidium entscheidet über den Ausschlussantrag mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Er ist zu begründen.

(7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss eine Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Streichung von der Mitgliederliste

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt. Der Beschluss über die Streichung darf durch das Präsidium erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

(2) Dem betroffenen Mitglied steht gegen die Streichung eine Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an ordnungsgemäß zustande gekommene Vereinsordnungen zu halten.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, Beiträge und ggf. eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Es können zusätzlich Gebühren oder Beiträge für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (3) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Gebühren und Beiträge entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein seine Bankverbindung, seine Anschrift sowie seine Mailadresse sowie jede Änderung der vorgenannten Daten mitzuteilen.
- (5) Hat ein Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt, so wird der fällige Betrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit vom Konto des Mitglieds abgebucht. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Geht eine Gebühr oder ein Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein ein, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (7) Aus dieser Satzung können sich über diese Bestimmung hinaus weitere Rechte und Pflichten von Mitgliedern ergeben.

§ 11

Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
das Präsidium

§ 12

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Beträgt die Mitgliederzahl unter 500 Personen, beträgt das Quorum nach Satz 2 20%. Beträgt die Mitgliederzahl unter 10 Personen, beträgt das Quorum nach Satz 2 30%. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt das Präsidium einen Versammlungsleiter aus seiner Mitte. Ist auch kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus seiner Mitte. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 30% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(10) Redeberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder.

(11) Antragsberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Fördermitglieder.

(12) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mit Ausnahme der politischen Mitglieder und der Fördermitglieder.

§ 13

Der Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und aus dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorsitzender und erster stellvertretender Vorsitzender besitzen Einzelvertretungsbefugnis, von welcher der erste stellvertretende Vorsitzende jedoch nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(3) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er soll Aufgaben an Mitglieder des Präsidiums delegieren.

(4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Mitglied in einem nach Satz 1 gebildeten Ausschuss kann jedes Vereinsmitglied sein.

(5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so nimmt das verbliebene Vorstandsmitglied die Aufgaben des Vorstands alleine wahr, bis die Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Mitglied ein neues Mitglied gewählt hat.

(6) Abwesende können als Vorstandsmitglieder gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher in Textform erklärt haben und die in Textform verfasste Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

(7) Die Vorstandsmitglieder arbeiten vertrauensvoll zusammen.

(8) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auch durch telefonische oder in Textform erfolgende Kommunikation der Vorstandsmitglieder untereinander wirksam erfolgen.

(9) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 3000,- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn das Präsidium seine Zustimmung erteilt hat.

(10) Der Vorsitzende wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(11) Ein Rechtsgeschäft, das von § 13 Abs. 10 dieser Satzung ermöglicht wird, ist vom Vorstand gesondert zu dokumentieren. Das Rechtsgeschäft darf den Interessen des Vereins nicht zuwiderlaufen. In der Dokumentation sind die Gründe festzuhalten, aus denen sich ergibt, warum das Rechtsgeschäft den Interessen des Vereins nicht zuwiderläuft.

(12) Die Bestimmungen aus § 13 Absatz 2, 9 und 10 sind in das Vereinsregister einzutragen.

§ 14

Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Vorstand sowie aus einer von der Mitgliederversammlung festgelegten Zahl an Personen, denen vom Vorstand nach § 13 Abs. 3 S. 3 besondere Aufgaben anvertraut werden sollen.

(1a) Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluss maximal zwei Personen als vollwertige weitere Mitglieder des Präsidiums benennen. Das Präsidium kann von seiner Befugnis aus Satz 1 nur ein Mal pro Amtszeit Gebrauch machen, es sei denn, es hat nur eine Person zu einem weiteren Mitglied des Präsidiums benannt. In diesem Fall steht es dem Präsidium zu, bis zum Ende seiner Amtszeit eine zweite Person durch das in Satz 1 genannte Verfahren zu benennen.

(2) § 13 Abs. 4, 6, 7 und 8 gelten entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, das nicht Mitglied des Vorstands ist, vorzeitig aus seinem Amt aus, kann das Präsidium durch Beschluss eine andere Person als nachrückendes Präsidiumsmitglied bestimmen, bis die reguläre Amtszeit des Präsidiums endet.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums haben in Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per elektronischer Kommunikation, per Telefonkonferenz oder in Textform fassen, wenn mindestens 51% der Mitglieder des Präsidiums mitwirken und allen Mitgliedern des Präsidiums die realistische

Möglichkeit der Teilnahme eingeräumt wurde. Die persönliche Verhinderung eines Präsidiumsmitglieds steht der realistischen Möglichkeit einer Teilnahme grundsätzlich nicht entgegen.

(4) Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder des Vereins sein. Eine Ausnahme kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss getroffen werden. Eine Ausnahme kann nicht getroffen werden, wenn sie dazu führen würde, dass mehr als nur ein Mitglied des Präsidiums nicht Mitglied des Vereins sein würde.

§ 15

Amtsdauer und Wahlverfahren

(1) Vorstand und Präsidium werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sofern die Amtszeit von zwei Jahren abgelaufen ist und eine Mitgliederversammlung nicht stattgefunden hat, bleiben Vorstand und Präsidium geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand bzw. ein neues Präsidium gewählt worden ist.

(2) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und kommt in einem ersten Wahlgang keiner der Kandidaten auf eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl durchzuführen.

§ 15 a

Versammlungen oder Sitzungen von Vereinsorganen ohne physische Anwesenheit

Bei Versammlungen oder Sitzungen der Vereinsorgane müssen die Mitglieder nicht zwingend physisch anwesend sein. Stattdessen kann der Vorstand ermöglichen oder beschließen, dass an der Versammlung oder Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen ist und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation oder im nachträglichen Umlaufverfahren auszuüben sind. Der Vorstand kann ferner ermöglichen oder beschließen, dass ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch abzugeben sind. Der Vorstand wird ermächtigt, das diesbezügliche Verfahren im Einklang mit den Gesetzen und dieser Satzung nach eigenem Ermessen festzulegen. Beschließt der Vorstand, dass eine Versammlung oder Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort durchzuführen ist, so hat er dies sowie die zugrundeliegenden Verfahrensvorschriften den Mitgliedern des jeweiligen Vereinsorgans rechtzeitig mitzuteilen.

§ 16

Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Sowohl Kassenprüfer als auch Ersatzkassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 17

Vereinsordnungen

(1) Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss Vereinsordnungen zu erlassen, sofern sie dieser Satzung nicht widersprechen und keine Gegenstände regeln, die der Vereinsverfassung zuzurechnen sind.

(2) Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, durch Beschluss eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung und eine Geschäftsordnung für die Vorstandssitzungen zu beschließen.

(3) Das Präsidium ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Präsidiumssitzungen zu beschließen.

(4) Durch Beschluss gefasste Vereinsordnungen sind für die jeweils in Bezug genommenen, vereinsinternen Adressaten verbindlich.

(5) Der Vorstand hat bei seinen Beschlüssen Benehmen mit dem Präsidium herzustellen.

§ 18

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 70% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands als Liquidatoren bestellt.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, wem bei Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen zufällt.

§ 19

Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.05.2017 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§ 20

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.